

SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund
Geschäftsführer: Andreas Mayer, Ralf Bernhardt
Amtsgericht Stralsund, HRB 2209, Umsatzsteuer-ID: DE 162 140 905

SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund
Geschäftsführer: Heiko Bischof
Amtsgericht Stralsund, HRB 7309, Umsatzsteuer-ID: DE 257 853 534

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen („AGB-Bau“) gelten für alle zwischen der SWS Energie GmbH oder der SWS Netze GmbH („SWS“) als Auftraggeber und dem Auftragnehmer („AN“) geschlossenen Verträge, sofern der AN Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB-Bau abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, SWS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zu.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind, soweit nicht im Verhandlungsprotokoll bzw. Protokoll zum Bietergespräch („Verhandlungsprotokoll“) abweichend vereinbart, in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- das Auftragschreiben von SWS,
- das Verhandlungsprotokoll,
- die schriftliche Auftragsbestätigung des AN
- die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis („LV“),
- die Bau- und Konstruktionspläne, die technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne;
- diese AGB-Bau,
- das Angebot des AN und
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C („VOB/B“ und „VOB/C“) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- DVGW- Bescheinigung des AN

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt die in der unter Ziff. 2.1 bestimmten Rang- und Reihenfolge jeweils zuvor aufgeführte Vertragsgrundlage. Sofern vorrangige Vertragsgrundlagen Leistungen nicht oder nicht ausreichend regeln, die in nachrangigen Vertragsgrundlagen dargestellt sind, gelten insoweit die nachrangigen Vertragsgrundlagen; letzteres gilt auch bei einer Lücke oder Unvollständigkeit der vorrangigen Vertragsgrundlage gegenüber der nachrangigen.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der AN hat alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei SWS anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, insbesondere in Bezug auf angegebene Mengen/Massen, die Baustelle zu besichtigen und die Ausführungsunterlagen auf Übereinstimmung mit behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich SWS mitzuteilen.

3.2 Der AN hat für seine Leistung erforderliche und nach dem Vertrag von ihm geschuldete Entwürfe, Pläne (z.B. Ausführungs-, Werk- oder Montagepläne), Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herzustellen und SWS rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Angaben und Daten für seine Leistungen, die für andere Baubeteiligte von Bedeutung sind. Angaben für die vom AN benötigten Grabungen, Aussparungen, Schlitze, Durchbrüche, Betriebseinrichtungen etc. sowie für sonstige Montagebehelfe sind rechtzeitig mit SWS bzw. den anderen Baubeteiligten abzustimmen. Freigaben oder Genehmigungen durch SWS entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und Angaben.

4. Ausführung

4.1 Die Parteien haben verantwortliche sowie für die Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Für eine Stellvertretung bei Krankheit oder Urlaub ist Sorge zu tragen. Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat auf Verlangen von SWS an Baubesprechungen teilzunehmen.

4.2 Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Baubeteiligter selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B gegenüber SWS unverzüglich nach Feststellung in Schriftform mitzuteilen. Bauen die Leistungen des AN auf Leistungen anderer Baubeteiligter auf, sind sie ohne Anspruch auf Mehrkosten mit SWS und den anderen Baubeteiligten abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Bauablauf sicherzustellen.

4.3 Der AN stellt sicher, dass er bei der Ausführung seiner Leistung insbesondere die VOB/C, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung einhalten wird. Auf Änderungen, die während der Bauzeit eintreten und insbesondere in der Leistungsbeschreibung/dem LV nicht berücksichtigt sind, hat der AN SWS rechtzeitig hinzuweisen.

4.4 Die Risiken des Transports, der sicheren Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten bis zur Abnahme trägt der AN allein und hat sich ggf. entsprechend zu

versichern. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen.

4.5 Den Platz für die Baustelleneinrichtung weist SWS entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu. Auf Verlangen von SWS hat der AN während der Bauzeit erforderliche Umlagerungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.6 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Bei Räumung hat der AN die ihm zugewiesenen Plätze, sowie die Gehwege, Zufahrtswege und Fahrbahnen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der AN diesen Verpflichtungen nach schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, ist SWS berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN zu veranlassen.

4.7 Der AN hat ein Bautagebuch nach den Vorgaben der SWS zu führen und arbeitstäglich vorzulegen.

4.8 Bau- oder Firmenschilder dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von SWS vom AN aufgestellt werden.

5. Leistungsänderungen

5.1 Werden entgegen dem Auftrag weitere Leistungen notwendig, sind diese gegenüber SWS schriftlich anzuzeigen und von SWS zu bestätigen.

5.2 Für Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs gilt ausschließlich § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Die Regelungen in § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B und § 2 Abs. 5 bis Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abbedungen. § 650d BGB bleibt unberührt.

5.3 Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dieses unverzüglich SWS nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot unverzüglich zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt auch dann, wenn SWS das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

5.4 Drohen SWS ohne unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist SWS berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.

5.5 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Schriftform.

5.6 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den vermehrten oder verminderten Aufwand einer Leistungsänderung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln, sofern die Parteien keine abweichende Berechnungsart vereinbart haben. Was die Parteien als angemessenen Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn im Sinne des § 650c Abs. 1 S. 1 BGB verstehen, bestimmen die Parteien im Verhandlungsprotokoll.

6. Nachunternehmer, Mitarbeiter und Compliance

6.1 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 8 VOB/B der Zustimmung von SWS, soweit diese nicht bereits im Angebot des AN benannt wurden. Die von dem AN auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

6.2 Der AN hat alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und die arbeitsschutz-rechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. SWS ist berechtigt, hierzu jederzeit die Vorlage aktueller, vollständiger und prüfbarer Nachweise vom AN und den von diesem eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen. Er hat die von ihm beauftragten Nachunternehmern und wiederum deren Nachunternehmern vertraglich zur Einhaltung dieser Pflichten entsprechend zu verpflichten.

6.3 Der AN hat in eigener Verantwortung als Arbeitgeber die Bestimmungen zum Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitsschutzgesetz, Auftragsnehmerpflichten nach Baustellenverordnung, Bestimmungen nach Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat er Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamt-vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

6.4 Der AN hat SWS grundsätzlich bei Vertragsschluss, spätestens aber vor Aufnahme seiner Arbeiten auf der Baustelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen seiner zuständigen

- Krankenkasse, Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft unaufgefordert vorzulegen.
- 6.5 SWS nimmt seine ethisch-rechtliche Verantwortung wahr. Das Einhalten von gesetzlichen Regelungen und ethischer Handlungsgrundsätze ist die Basis des gesamten geschäftlichen Handelns innerhalb und außerhalb der SWS. SWS erwartet auch von seinen Vertragspartnern das Einhalten gesetzlicher Vorgaben sowie ein einwandfreies ethisch-rechtliches Handeln. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN, die für eine gesetzes- und regelkonforme sowie ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen (Compliance) und insbesondere die zur Unterbindung von Korruption und anderen schweren Verfehlungen im Geschäftsverkehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen an Mitarbeiter, ihnen nahestehende Personen oder an Dritte (z.B. Architekten/Ingenieure, Sonderfachleute, Materialprüfer, Gutachter usw.), die mit der Durchführung bzw. Abwicklung des Auftrages befasst sind, oder Abreden aus Anlass der Auftragsvergabe, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sind strafbar und untersagt.
- 6.6 Dem AN im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben von SWS dürfen ohne Genehmigung von SWS nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6.7 Verstöße des AN gegen die Bestimmungen in Ziffn. 6.1 bis 6.6 berechtigen SWS zur fristlosen Kündigung des Auftrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden. Andere Rechte wie weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe**
- 7.1 Die Leistungen des AN sind innerhalb des vereinbarten Bauablaufs fertigzustellen. Im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich vereinbarte Einzelfristen/Zwischenfristen sind Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B. Im Übrigen gelten §§ 5 und 6 VOB/B.
- 7.2 Wird für den AN erkennbar, dass der Bauablauf oder eine Vertragsfrist – gleich aus welchem Grund – nicht eingehalten werden kann, oder glaubt er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies SWS unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn SWS die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 7.3 Der AN hat anzugeben, ob und ggf. welche geeignete Gegenmaßnahme getroffen werden könnte. Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist der AN zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür ein zusätzliches Entgelt beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen ergeben, die vom AN nicht zu vertreten sind.
- 7.4 Gerät der AN mit einer Vertragsfrist in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme zu zahlen; bei Überschreitung von Zwischenfristen jeden Werktag der Fristüberschreitung 0,1 % der anteiligen Netto-Auftragssumme für den bis zum betroffenen Zwischentermin geschuldeten Leistungsstand.
- 7.5 Sollten die Parteien eine andere Vertragsfrist vereinbaren, ist die Vertragsstrafenregelung auch auf die neue Vertragsfrist anwendbar.
- 7.6 Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Vertragsfristen ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme. Führt die Überschreitung einer Zwischenfrist auch zur Überschreitung einer weiteren Zwischenfrist oder der Fertigstellungsfrist, so werden bei Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe die Werktrage der Überschreitung nur einmal gerechnet. Hält der AN den Endtermin ein, so entfallen bereits angefallene Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Zwischenterminen.
- 7.7 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8. Gefahrtragung und Abnahme**
- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
- 8.2 Die vom AN erbrachten Leistungen sind von SWS förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Teilabnahmen. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.
- 9. Vergütung und Abrechnung**
- 9.1 Die vereinbarten Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Sie schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. § 2 Abs. 3 VOB/B und § 313 BGB bleiben unberührt.
- 9.2 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten erfordert eine vorherige schriftliche Vereinbarung, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. Stundenlohnzettel müssen spätestens nach 5 Werktagen nach Durchführung der Arbeiten SWS zur Unterzeichnung vorgelegt werden und neben den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B zusätzlich Folgendes enthalten: Datum, Bezeichnung der Baustelle, Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte mit Berufsbezeichnung und geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft.
- Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt SWS die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.
- 9.3 Der AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistung verlangen, wobei Zahlungen vorbehaltlich und abzüglich etwaiger gesetzlicher Einreden oder Zurückbehaltungsrechte in Abhängigkeit vom Leistungsstand auf monatlich zu stellende Abschlagsrechnungen erfolgen.
- Abschlagszahlungen werden nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B nach Zugang der Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig.
- 9.4 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme eine Schlussrechnung in prüfbarer Form mit allen zur Schlussrechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen) bei SWS einzureichen. Die Schlusszahlung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B zur Zahlung fällig.
- 9.5 Rechnungen des AN sind an rechnungseingang.energie@stadtwerke-stralsund.de bzw. rechnungseingang.netze@stadtwerke-stralsund.de bei SWS einzureichen.
- 9.6 Die Zahlungen erfolgen nach Wahl der SWS entweder 30 Tage nach Eingang (Eingangsstempel SWS) der geprüften Rechnung ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 10 Tagen abzgl. 3 % Skonto (Zahlungsausgang).
- 9.7 Die Preise sind in allen Rechnungen als Netto-Preise (ohne MwSt.) anzugeben. Zu allen Netto-Rechnungsbeträgen ist die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 9.8 Der AN hat der SWS bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und SWS unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird SWS von fälligen Vergütungsansprüchen des AN 15 % des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zahlen.
- 10. Mängelansprüche**
- Die Mängelansprüche von SWS richten sich nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B jedoch fünf Jahre ab Abnahme beträgt.
- 11. Sicherheiten**
- 11.1 Als Sicherheit für die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche behält SWS 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des jeweiligen Auftrages ein („Mängeleinbehalt“). Die Verpflichtung zur Einzahlung des Mängeleinbehalts auf ein Sperrkonto nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen.
- 11.2 Der AN kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für Mängelansprüche ablösen („Gewährleistungsbürgschaft“). SWS hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B.
- Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unwiderruflich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl von SWS der Ort des Auftrages oder der Sitz von SWS ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft hat der AN zu tragen.
- 11.3 § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt; im Übrigen gilt § 17 VOB/B.
- 12. Versicherungen**
- Der AN hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und diese für die Dauer der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten und SWS durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen.
- 13. Kündigung**
- Die Kündigung eines Auftrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich. Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B kann sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.
- 14. Datenschutz**
- 14.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber solche nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.
- 14.2 Sofern und soweit der AN aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag von SWS schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme von SWS – auf personenbezogene Daten von SWS zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abschließen.
- 15. Sonstige Vereinbarungen**
- 15.1 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen, sind in deutscher Sprache abzugeben.
- 15.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist Stralsund.